

## **BRANDSCHUTZORDNUNG – Vorbeugender Brandschutz**

1. Ordnung und Sauberkeit sind eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.
2. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Während des Schulbetriebes müssen sämtliche ins Freie führenden Türen und Notausgänge unversperrt bleiben.
3. Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden.
4. Im Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Schulleitung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
5. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der Schule betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
6. Brennbare Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen udgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.
7. Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten.

8. Mit Ausnahme der Physik-, Chemie- und Laborräume sowie in Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind, ist in der gesamten Schule der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.
9. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur in Absprache mit dem/r Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig, instand zu halten und zu bedienen. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.
10. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier, Reinigungsmittel udgl.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten.
11. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
12. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen udgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem/r Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (siehe TRVB 0 119) durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.
13. Bei Unterrichtsschluss müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen wenn möglich ausgeschaltet werden.
14. Für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden.
15. Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen aus mindestens schwer brennbaren (B I), schwach qualmenden (Q 1) und nicht tropfenden (Tr 1) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen. Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang.

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

**ALARMIEREN:** Feuerwehr 122 oder 112 (EU-Notruf)

- \* Wer meldet?
- \* Wo brennt es?
- \* Was brennt?

Sekretariat/Direktion 01/9112577-10

- \* Auslösung des Brandalarms veranlassen

**RETTEN:** gefährdete Personen mitnehmen

Schulgebäude verlassen

Sammelplatz aufsuchen

**ACHTUNG!** Bei Rauch im Stiegenhaus in der Klasse bleiben, Türe schließen, Feuerwehr informieren, dass man vom Brand eingeschlossen ist und wo!

**LÖSCHEN:** nur wenn die eigene Sicherheit nicht gefährdet ist!

Feuerlöscher verwenden

## Räumungsalarm

- 1.) Ruhe bewahren!
- 2.) Die Schule ist sofort in Richtung Sammelstellen zu verlassen.
- 3.) Die Fenster sind zu schließen.
- 4.) Die Aufzüge nicht benützen!
- 5.) Der Feuerwehr bzw. dem Rettungsdienst ist schnell die Zufahrt zu ermöglichen.
- 6.) Gefährdete Personen sind auf den **vorgeschriebenen Fluchtwegen** in Sicherheit zu bringen.
- 7.) Verletzte bergen!
- 8.) SchülerInnen und KollegenInnen finden sich an den Sammelstellen ein.
- 9.) An der Sammelstelle ist die Vollzähligkeit der SchülerInnen zu überprüfen.
- 10.) Eine Rückkehr ins Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Einsatzkräfte (im Übungsfall durch die Brandschutzbeauftragte) möglich.

Die **Sammelstellen unserer Schule** sind auf den Fluchtwegplänen in den jeweiligen Unterrichtsräumen angegeben.

Die **Sammelstelle** für den **Trakt A West** ist die **Lützwowstraße**. Die **Sammelstelle** für den **Trakt A Ost** sowie alle **Turnsäle** ist die **Fünkhgasse** und die **Marcusgasse**. Die **Sammelstelle** für den **Trakt B und C** ist der **Erich-Auer-Park** Ecke Marcusgasse / Linzerstraße.

Die Klassenvorstände sind für die nachweisliche Information der SchülerInnen zuständig. Diese sollen die elementarsten Regeln des Brandschutzes erfahren.

Weisungsbefugnis haben: Feuerwehr, Polizei, Direktorin, Schulwarte, Gebäudeverwaltung und Brandschutzbeauftragte.

Für die Brandschutzsicherheit ist die Brandschutzbeauftragte Mag. Hildegard Kirchweger. Rückmeldungen sind bitte an die Brandschutzbeauftragte zu richten.

Mag. Ursula Behoun  
Direktorin

Mag. Hildegard Kirchweger  
Brandschutzbeauftragte

Wien, 3. September 2020